

## Sicherstellung von Feuerwehreinsätzen in der Stadt St.Gallen bei Veranstaltungen

(Anhang zu brandschutztechnischen Bewilligungen oder Bewilligungen zur Benützung von öffentlichem Grund)

### 1 Gesetzliche Grundlagen

- [Gesetzes über den Feuerschutz](#) vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1)
- [Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz](#) vom 9. Dezember 1969. (sGS 871.11)
- Aktuelle [Brandschutznorm](#) der VKF (Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen)  
Danach müssen Bauten und Anlagen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein.
- [Gebührentarif der Feuerwehr](#) (sRS 414.41), erlassen durch den Stadtrat.
- [Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen](#), Feuerwehr Koordination Schweiz FKS

### 2 Verantwortlichkeit, Sicherheitsbeauftragter

Der Veranstaltende ist im Bereich des Anlasses während der ganzen Zeit dafür verantwortlich, dass die Feuerwehr jederzeit einen allfälligen Einsatz zugunsten der Anwohner und/oder der Veranstaltung zweckmässig und zeitverzugslos leisten kann. Der Veranstaltende hat diesem Zweck eine dafür zuständige Person (sog. Sicherheitsbeauftragte/r) zu benennen. Der/die Sicherheitsbeauftragte ist die Ansprechstelle für das Feuerwehrkommando. Name und Adresse des/der Sicherheitsbeauftragten wird dem Bewilligenden schriftlich mitgeteilt.

### 3 Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

#### 3.1 Verbindung zum Feuerwehrkommando

Der/die Sicherheitsbeauftragte setzt sich frühzeitig mit dem Feuerwehrkommando in Verbindung. Das Feuerwehrkommando überprüft die geplanten Aktivitäten und erlässt allenfalls (zusätzliche) notwendige Auflagen.

#### 3.2 Freihaltung von Strassen, Gassen und Plätzen

Der/die Sicherheitsbeauftragte sorgt für die Durchsetzung folgender Auflagen:

##### 3.2.1 Durchfahrtsbreite

Sämtliche provisorische Bauten (Bühnen, Stände, Karusselle, usw. inkl. Befestigungen) sind so zu platzieren, dass für Notfallfahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3.5 Metern sichergestellt ist. Bewegliches, leichtes Mobiliar darf innerhalb dieser Durchfahrten aufgebaut sein.

##### 3.2.2 Durchfahrtshöhe

Sämtliche provisorische Überdachungen (inkl. Stromkabel oder ähnlichem) entlang von Strassen, Gassen und Plätzen sind in einer Höhe von mindestens 4m anzubringen. Eine solche Überdachung darf eine maximale Länge von 20m aufweisen. Daran angrenzend müssen beiderseits je 20 cm unüberdeckte Verkehrsflächen folgen.

### 3.2.3 Zugänge

Zugänge zu Häusern, Bauten und Hofeinfahrten sind jederzeit freizuhalten.

### 3.2.4 Wasserbezugsorte

Im innerstädtischen Bereich sind die Wasserbezugsorte (Hydranten) für die Feuerwehr unter anderem in Form von Unterflurhydranten (siehe Abbildung) vorhanden. Diese weisen einen ovalen Deckel aus Metallguss auf. Der Sicherheitsbeauftragte muss sich über die Anzahl Unterflur- wie auch Oberflurhydranten im Bereich des Anlasses ins Bild setzen. Sämtliche Wasserbezugsorte sind für die Feuerwehr freizuhalten.

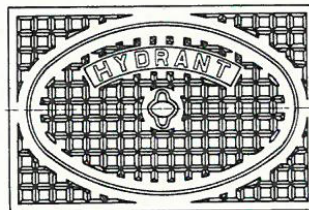


Abbildung: Deckel von Unterflurhydrant

### 3.3 Sicherheitswache durch die Feuerwehr

Das Amt für Baubewilligungen kann für Veranstaltungen in Gebäuden, je nach Gefährdung, eine Sicherheitswache verfügen. Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund kann die Stadtpolizei eine Sicherheitswache anordnen.

Die Sicherheitswache leistet ihren Dienst gemäss dem durch das Feuerwehrkommando erlassenen Dienstbefehl.

Die Sicherheitswache arbeitet während des Anlasses mit dem Sicherheitsbeauftragten des Veranstalters zusammen.

Die Kosten der Sicherheitswache trägt der Veranstaltende.

### 3.4 Kontrollrundgang vor Beginn des Anlasses

Der Veranstaltende bzw. dessen Sicherheitsbeauftragte/r teilt dem Bewilligenden und dem Feuerwehrkommando mit, zu welchem Zeitpunkt ein gemeinsamer Kontrollrundgang stattfinden kann. Der Zeitpunkt muss so festgelegt sein, dass allfällige Änderungen durch den Veranstaltenden noch möglich sind.

Sofern die notwendigen Änderungen durch die Feuerwehr unterstützt oder durchgeführt werden müssen, wird der entstandene Aufwand dem Veranstaltenden verrechnet.

St.Gallen, 05.10.18

Feuerwehr und Zivilschutz St.Gallen  
Kommandant